

§ 75ff. Der Prozeß in Caesarea (Kapitel 24–25)

Zunächst erhalten die Ankläger das Wort (Apg 24,1–9). Zu diesem Zweck reist auch der Hohepriester Ananias von Jerusalem nach Caesarea, um seine Anklage vor dem Statthalter zu vertreten. Er hat einige Presbyter sowie einen eigens angeheuerten Rhetor namens Tertullus mitgebracht.¹ Der soll die jüdische Sache als Profi an den Mann bringen.

Der Rhetor Tertullus zeigt sogleich, daß er sein Geld wert ist: Er beginnt mit einer *captatio benevolentiae* (d.h. er schmiert dem Statthalter Felix Honig ums Maul), um die rechte Stimmung – man spricht heute von der »Chemie« – hervorzurufen.²

Dann kommt unser Rhetor zur Sache: „4 Damit ich dich aber nicht weiter ermüde, bitte ich dich, uns kurz in deiner Güte anzuhören. 5 Wir haben nämlich diesen Mann als eine Pestbeule gefunden und als Erreger von Unruhen gegen alle Juden auf der ganzen Welt und als Anführer der Nazoräersekte. 6 Er hat auch versucht, den Tempel zu entweihen. Ihn haben wir ergriffen. 7 Von ihm wirst du selber, wenn du ihn verhörst wegen aller dieser Dinge, das erfahren, dessen wir ihn anklagen.“³

Die Anklage ist nicht sehr spezifisch: Eine Pestbeule zu sein ist an sich ja noch kein Straftatbestand . . . Handfester ist da schon der Hinweis auf die Unruhen, die Paulus überall – Tertullus sagt leicht übertreibend: „auf der ganzen Welt“ – erregt. Das griechische Wort *στάσις* (*stasis*), das Tertullus hier verwendet, ist ein Fachausdruck. In römischen Ohren ist es so etwas wie Revolution. Da schrillen die Alarmglocken bei Felix; mindestens hofft Tertullus, dies zu erreichen. Die Entweihung des Tempels, die Tertullus abschließend nennt, hat geringeres Gewicht.

„Die Szene in Kap. 24 unterscheidet sich von allen andern »Apologien« in der Ap[ostel]g[eschichte] dadurch, daß sie die Gegner und Paulus in Wechselrede vor dem Vertreter Roms zu Wort kommen läßt. Zunächst die Kläger, die Juden. Der Hohepriester bleibt eine stumme Figur. Für die Juden führt ausschließlich der Rhetor Tertullus das Wort. Seine Rede ist »ein Meisterstück von . . . ausgesuchter rhetorischer Kleinkunst«, wie

Die Anklage
gegen Paulus,
24,1–9

¹ 24,1 heißt es: μετὰ δὲ πέντε ἡμέρας κατέβη ὁ ἀρχιερεὺς Ἀνανίας μετὰ πρεσβυτέρων τινῶν καὶ ῥήτορος Τερτύλλου τινός, οἵτινες ἐνεφάνισαν τῷ ἡγεμόνι κατὰ τοῦ Παύλου.

² Im griechischen Original lautet 23,2–3: κληθέντος δὲ αὐτοῦ ἤρξατο κατηγορεῖν ὁ Τέρτυλλος λέγων πολλῆς εἰρήνης τυγχάνοντες διὰ σοῦ καὶ διορθωμάτων γινομένων τῷ ἔθνει τούτῳ διὰ τῆς σῆς προνοίας, πάντῃ τε καὶ πανταχοῦ ἀποδεχόμεθα, κράτιστε Φῆλιξ, μετὰ πάσης εὐχαριστίας.

³ Die Übersetzung stammt von *Ernst Haenchen*, S. 623.

Stephan Lösch . . . dargelegt hat. Sie macht durch die im Verhältnis ungewöhnlich breit entfaltete *captatio benevolentiae* – 3 von 7 Versen! – den Leser sogleich mit der Atmosphäre einer solchen Verhandlung vertraut Lukas läßt uns durch die V. 2–4 spüren, daß Tertullus sein Handwerk versteht und ein gefährlicher Gegner ist.“⁴

* * *

Die dritte Verteidigungsrede des Paulus, 24,10–21

Nun hat Paulus das Wort. Da er keinen Rhetor engagiert hat, verteidigt er sich selbst (Apg 24,10–21). Seine Rede ist deutlich länger als die des Tertullus. „**10** Paulus aber antwortete, als ihm der Statthalter zunickte: »Da ich weiß, daß du seit vielen Jahren ein Richter für dieses Volk bist, gehe ich mit gutem Mut an meine Verteidigung. **11** Du kannst erkennen, daß ich nicht mehr als zwölf Tage habe, seit ich, um anzubeten, nach Jerusalem hinaufzog. **12** Und weder im Tempel fanden sie mich gegen jemanden disputierend oder einen Auflauf des Volkes erregend, noch in ihren Synagogen noch in der Stadt. **13** Sie können auch das dir nicht beweisen, dessen sie mich jetzt anklagen. **14** Das aber bekenne ich dir, daß ich gemäß jenem »Weg«, welchen diese eine Sekte nennen, dem väterlichen Gott diene, indem ich allem im Gesetz und dem in den Propheten Geschriebenen glaube, **15** wobei ich die Hoffnung zu Gott habe, welche auch diese selbst erwarten, daß eine Auferstehung der Gerechten und Ungerechten sein wird. **16** Deswegen übe ich mich auch selbst, ein unverletztes Gewissen Gott und den Menschen gegenüber zu haben in allen Dingen. **17** Nach vielen Jahren aber bin ich hergekommen, um Almosen für mein Volk zu bringen und Opfer. **18** Bei diesen fanden mich als einen Geheiligten im Tempel, nicht mit Masse noch Tumult, **19** einige Juden aus der (Provinz) Asia, die vor dir anwesend sein und mich anklagen müßten, wenn sie etwas gegen mich hätten. **20** Oder diese selbst mögen sagen, was sie für ein Unrecht fanden, als ich vor dem Hohenrat stand, **21** außer jenem einen Satz, den ich, unter ihnen stehend, rief: 'Wegen der Auferstehung der Toten werde ich heute vor euch zur Rechenschaft gezogen.'“⁵

NB Almosen für mein Volk

Was der Rhetor Tertullus kann, kann Paulus schon lange: Auch er beginnt mit einer *captatio benevolentiae*, wie sich das bei solcher Gelegenheit gehört. Zwölf Tage ist er erst im Lande, viel zu kurz, um irgend etwas angestellt zu haben. Lediglich beten wollte er im Tempel – mit

⁴ Ernst Haenchen, a.a.O., S. 629.

⁵ Die Übersetzung findet sich bei Ernst Haenchen, S. 623.

niemandem hat er Streit angefangen, weder im Tempel, noch in den Synagogen, noch in der Stadt. Der Vorwurf der *στάσις* (*stasis*) ist daher gegenstandslos.

Bereitwillig räumt Paulus **v. 14a** sodann ein, daß er einer besonderen jüdischen Gruppe angehört. Interessant sind hier die Bezeichnungen. Den Begriff »Christ«, der in den paulinischen Schriften nirgends, in der Apostelgeschichte nur an der bekannten Stelle Apg 11,26 und in 26,28 vorkommt⁶, verwendet Paulus hier bezeichnenderweise nicht. Er spricht vielmehr von dem »Weg«, eine der Apostelgeschichte eigene Bezeichnung für die Christen.⁷ Die Gegner, so erläutert Paulus dem hohen Gericht, nennen es Sekte.⁸

Entscheidend ist – und hier stimmt die dem Paulus vom Verfasser der Apostelgeschichte in den Mund gelegte Verteidigungsrede mit der Quintessenz von Röm 9–11 überein – die Tatsache, daß auch diese neue Gruppe den väterlichen Gott verehrt und auf Gesetz und Propheten basiert **v. 14b**. Auch die Hoffnung auf Auferstehung ist kein Gegensatz zum Judentum **v. 15**. So erscheint Paulus hier erneut als frommer Jude, der Almosen und Opfer darbringen wollte, sonst nichts **v. 17**. In dem Wort »Almosen« darf man keine Anspielung auf das Kollektenwerk des Paulus sehen: „nur weil wir aus den Paulusbriefen von der großen Pauluskollekte wissen, erkennen wir hier eine Anspielung darauf; für die Leser des Lukas war das nicht möglich. Daß die Kollekte nur für die christliche Gemeinde und nicht für »sein Volk« bestimmt war, ist ein ebenfalls nicht zu beseitigender Anstoß, wenn man hier historisch unbedingt zuverlässige Angaben sucht.“⁹

* * *

⁶ Vgl. dazu die Bemerkungen oben zu Apg 11,26.

⁷ *Ernst Haenchen* gibt (S. 630) die folgende Erläuterung: „Wir sehen hier, warum Lukas so gern den Begriff »Weg« verwendet; dieser Begriff bezeichnet die neue Jesusreligion als eine eigene Größe und reißt sie trotzdem nicht vom Judentum los: er erinnert ja aufs stärkste an alttestamentliche Wendungen wie »die Wege des Herren«, die das Judentum als die gelebte wahre Religion hinstellen. Dieser Weg hat Paulus nicht aus dem Judentum herausgeführt . . .“ – sicherheitshalber sei es noch einmal angefügt: Die Rede ist hier von dem Paulus, den der Verfasser der Apostelgeschichte zeichnet, nicht aber dem historischen!

⁸ Ob *Ernst Haenchen* mit »Sekte« wirklich ein angemessenes Äquivalent für das griechische *αἵρεσις* gefunden hat, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.

⁹ *Ernst Haenchen*, a.a.O., S. 627.

Ergebnis der
Verhandlungen,
24,22–27

Das Ergebnis ist ein Unentschieden: Felix spricht den Paulus nicht frei; aber er verurteilt ihn auch nicht; er vertagt den Prozeß, um Einzelheiten von dem uns bekannten Tribunen (Oberst) Claudius Lysias in Erfahrung zu bringen (v. 22). Immerhin wird dem Paulus v. 23 Haft erleichterung gewährt; zudem erhält er die Erlaubnis, daß seine Genossen ihn besuchen dürfen. Damit hat Felix seinen Dienst getan.

Wir hören v. 24 noch von seiner jüdischen Frau Drusilla und seiner Hoffnung v. 26, Paulus werde etwas Kleingeld lockermachen. Dann heißt es lakonisch: „Als aber die zweijährige Frist voll war, bekam Felix als Nachfolger den Porcius Festus. In dem Willen aber, den Juden eine Gunst zu erweisen, ließ Felix den Paulus als Gefangenen zurück.“¹⁰

Zur Bestechungssumme in Apg 24,26 schreibt Theißen in seinem zitierten Aufsatz: „Das Geld könnte Paulus später zum Verhängnis geworden sein: Felix verschleppte den Prozess gegen Paulus, weil er auf eine Bestechungssumme wartete (Apg 24,26). Paulus hatte ihm nach Apg 24,17 berichtet, dass er nach Jerusalem gezogen war, um Almosen für sein Volk zu überbringen. Felix wusste also, dass die Jerusalemer Gemeinde durch Paulus über Geld verfügte.¹¹ Die Apostelgeschichte betont, er sei über die Christen gut informiert gewesen (Apg 22,22); er wusste also von der Solidarität der Christen untereinander und hat sich vielleicht Hoffnungen gemacht, von ihrer Solidarität zu profitieren. Warum der »Freikauf« nicht zustande kam, ist schwer zu sagen. War das Geld durch die Auslösung der Nasiräatsgelübde verbraucht?¹² Waren die Forderungen des Felix zu hoch? War die Gemeinde in Jerusalem und in Caesarea nicht willens, etwas für Paulus zu tun? Wurde Felix als Prokurator abgelöst, bevor der Handel verwirklicht werden konnte? All das werden wir leider nie wissen können.“¹³

Wir können daher folgendes Zwischenergebnis formulieren: *Der zuständige Statthalter Felix hält Paulus zwar gefangen, kann sich aber zu keiner Verurteilung durchringen. Der Prozeß wird verschleppt.*

* * *

¹⁰ Apg 24,27 in der Übersetzung von Haenchen, S. 631. Im griechischen Original heißt es: διετίας δὲ πληρωθείσης ἔλαβεν διάδοχον ὁ Φῆλιξ Πόρκιον Φῆστον θέλων τε χάριτα καταθέσθαι τοῖς Ἰουδαίοις ὁ Φῆλιξ κατέλιπε τὸν Παῦλον δεδεδεμένον.

¹¹ Theißen geht offenbar davon aus, daß die Gemeinde in Jerusalem die Kollekte angenommen hat; wie mehrfach besprochen, halte ich das für sehr unwahrscheinlich, freilich ohne angeben zu können, wo der Sack mit dem Geld dann schließlich gelandet sein mag . . .

¹² Eine m. E. völlig absurde Annahme Theißens!

¹³ Gerd Theißen, a. a. O., S. 232, Anm. 8.

Die entscheidende Wende im Prozeß des Paulus erfolgt unter dem Nachfolger des Felix, dem genannten Porcius Festus. Diese Wende wird durch Paulus selbst herbeigeführt; er beruft sich auf den Kaiser. In Apg 25,11–12 lesen wir: „**11** »Wenn ich nun schuldig bin und etwas Todeswürdiges getan habe, so entziehe ich mich dem Tod nicht. Wenn aber nichts von dem der Fall ist, dessen sie mich anklagen, dann kann mich niemand ihnen [den Juden] preisgeben: ich rufe den Kaiser an!« **12** Da besprach sich Festus mit seinen Beratern und antwortete: »Du hast den Kaiser angerufen – zum Kaiser sollst du gehen!«“¹⁴

Diese sogenannte »Appellation« des Paulus an den Kaiser ist in der Forschung seit jeher viel diskutiert. Umstritten ist vor allem die Frage, ob und wenn ja wie diese Appellation mit dem römischen Bürgerrecht zusammenhängt. Auffällig an unserem Abschnitt ist ja die Tatsache, daß Paulus sich *in diesem Zusammenhang gerade nicht auf sein römisches Bürgerrecht bezieht*.¹⁵ Theodor Mommsen hat den fehlenden Bezug auf die Unkenntnis des Schriftstellers zurückführen wollen. „Aber seltsamer Weise wird in unserem Bericht wohl die Befreiung von Fesselung und Geißelung mit dem privilegierten Personalrecht des Paulus [d.h. seinem römischen Bürgerrecht] in Verbindung gesetzt, nicht aber die Berufung auf das Kaisergericht; ja geradezu im Widerspruch mit der Erzählung selbst wird nachher die Übertragung des Prozesses nach Rom hingestellt als herbeigeführt durch den Kläger.“¹⁶ Man wird, absehend von diesem Missverständnis des letzten Redakteurs, sich lediglich an den ursprünglichen Bericht zu halten haben, der selber nirgends Anstoss giebt und nur wenig Erläuterungen erfordert.¹⁷

Mommsen ist also der Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen der Appellation und dem römischen Bürgerrecht besteht: Die Appellation setzt das römische Bürgerrecht voraus.¹⁸ Lediglich die Ignoranz des

¹⁴ Übersetzung von *Ernst Haenchen*, S. 635–636.

¹⁵ Sicherheitshalber sei ausdrücklich gesagt: Ich argumentiere hier im Rahmen der Apostelgeschichte, die das römische Bürgerrecht des Paulus ausdrücklich voraussetzt!

¹⁶ *Mommsen* bezieht sich hier auf die Stelle 28,18–19.

¹⁷ *Theodor Mommsen*: Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, ZNW 2 (1901), S. 81–96; hier S. 92–93.

¹⁸ „Aber der Statthalter ist in dem Capitalprozess des römischen Bürgers nicht die entscheidende Instanz, sondern es ist nach dem vorher angeführten julischen Gewaltgesetz Berufung zulässig an das Kaisergericht: *lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum [provocantem], nunc imperatorem appellansem necaverit necarive iusserit.*“ (*Theodor Mommsen*, a.a.O., S. 92 mit Hinweis auf Paulus: Sent. V 26,1.)

„letzten Redacteurs“ – wir sagen heute nicht »Redakteur«, sondern »Redaktor« –, also des Verfassers der Apostelgeschichte, hat diesen Zusammenhang verdunkelt. Die historische Abfolge stellt sich Mommsen zufolge also so dar: Paulus war römischer Bürger; als solcher hatte er in einem Kapitalprozeß das Recht der Appellation. Also berief sich Paulus auf sein römisches Bürgerrecht und erreichte dadurch, daß er nach Rom überstellt wurde. „Dieser durchaus folgerichtige Verlauf beruht auf dem Grundgedanken, dass der Capitalprozess des römischen Bürgers nicht anders geführt werden kann als vor den hauptstädtischen Gerichten und demnach ursprünglich in letzter Instanz von der Bürgerschaft entschieden wird, der römische Bürger also befugt ist, jeden ausserhalb Rom fungierenden Magistrat in einem solchen Prozess als Richter zu recusieren und denselben demnach vor die hauptstädtischen Behörden zu bringen; weiter darauf, dass mit dem Beginn des Principats für den republikanischen Magistrat und die Comitien teils wahrscheinlich die Consuln und der Senat, teils der neue Herrscher substituiert wurden. Es ist dies Verfahren in vollem Einklang mit dem oben angeführten Inhalt des julischen Gewaltgesetzes und ich zweifle nicht, dass in der früheren Kaiserzeit also verfahren und der Bericht in allem wesentlichen historisch correct ist.“¹⁹

Die Position Theodor Mommsens läßt sich mithin folgendermaßen zusammenfassen: *Der Verfasser der Apostelgeschichte begeht einen entscheidenden juristischen Fehler, weil er die Appellation des Paulus nicht auf dessen römisches Bürgerrecht zurückführt. Der ihm vorliegende Bericht jedoch ist juristisch und historisch plausibel – „in allem wesentlichen historisch correct“.*

* * *

Eine interessante Analogie – auf die Mommsen nicht hinweist – ist das Verfahren des Statthalters Plinius in Bithynien und Pontos Anfang des 2. Jahrhunderts (also zwei Generationen nach unserm Fall): Die Menschen, die bei ihm als Christen denunziert werden und ihr Christsein nicht bestreiten, werden zur Hinrichtung abgeführt – wenn sie nicht römische Bürger sind. In diesem Fall gilt vielmehr: *fuerunt alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos*, auf deutsch: „Andre in dem gleichen Wahn Befangene habe ich, weil sie römische Bürger waren, zur Überführung nach Rom vorgemerkt“ (Plinius: Epistulae X 96,4). D.h. der Statthalter Plinius vollstreckt das Todesurteil nur an Nicht-Römern; römische Bürger werden stattdessen nach Rom überstellt. Sollte es bei Paulus ebenso gewesen sein?

¹⁹ Theodor Mommsen, a.a.O., S. 94–95.

Einhundert Jahre nach Theodor Mommsen hat Heike Omerzu ihr Buch „Der Prozeß des Paulus“ veröffentlicht.²⁰ Wie sich die Zeiten geändert haben! Daß Heike Omerzu kein Theodor Mommsen ist, kann man ihr nun wirklich nicht zum Vorwurf machen. Niemand von uns ist ein Theodor Mommsen. Kein Althistoriker und (erst recht nicht . . .) kein Neutestamentler dieser Generation ist des Nobelpreises für Literatur verdächtig! Aber man hätte sich vielleicht wünschen dürfen, daß sie nicht ein Buch von XIII + 616 = 629 Seiten über ein Thema schreibt, das Mommsen seinerzeit auf fünfzehn Seiten erschöpfend behandelt hat. Das Zwanzigfache – 300 Seiten – wäre diskutabel gewesen. Aber 629 Seiten sind es nicht mehr.

Heike Omerzu nun möchte in bezug auf die Appellation des Paulus zeigen, „daß die teilweise ausbleibende Bezugnahme auf das römische Bürgerrecht des Apostels keineswegs auf einen Fehler oder auf die Tendenz des Redaktors bzw. Verfassers der Act zurückgeht, sondern vielmehr vor dem Hintergrund des römischen Rechtssystems konsequent und korrekt ist.“²¹ Insbesondere möchte Omerzu nachweisen, „daß sich Paulus mit der Berufung auf sein Bürgerrecht gegen einen Akt der willkürlichen *coercitio* wendet.“²²

Wir übergehen in unserm Zusammenhang die Untersuchung der republikanischen Zeit²³ und wenden uns sogleich der uns interessierenden Prinzipatszeit zu. Für diese gilt, daß die beiden Termini *provocatio* und *appellatio* „offensichtlich synonym gebraucht werden“²⁴. „Es liegt daher die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nur um ein einziges Rechtsmittel handelt.“²⁵ Die Appellation ist für Augustus schon durch Sueton bezeugt.²⁶ „Von Tiberius ist bekannt, daß er es ablehnte, Appellationen an-

²⁰ Heike Omerzu: Der Prozeß des Paulus. Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung der Apostelgeschichte, BZNW 115, Berlin/New York 2002. Es handelt sich dabei um eine Mainzer Dissertation aus dem Wintersemester 2001/2002.

²¹ Heike Omerzu, a. a. O., S. 54. Sie nimmt ausdrücklich Bezug auf die Mommsensche These und dessen Annahme, es liege hier ein „Missverständnis des letzten Redacteurs“ vor (siehe oben).

²² Heike Omerzu, a. a. O., S. 77.

²³ Vgl. Heike Omerzu, a. a. O., S. 64–82.

²⁴ Heike Omerzu, a. a. O., S. 83.

²⁵ Ebd.

²⁶ *appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegabat urbano, at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset* (Suet.: Augustus 33,3). Bei Omerzu findet sich S. 93 die folgende Übersetzung: „Fälle von Berufungen übertrug er, falls es sich um Streitigkeiten in Rom selbst handelte, jährlich

zunehmen, die gegen einen speziellen, von ihm hochgeschätzten Richter ergangen waren, was im Umkehrschluß zeigt, daß der Kaiser in anderen Fällen direkt als Appellationsrichter angerufen werden konnte.²⁷

Für den Kaiser, der uns hier am meisten interessiert, weil der Prozeß des Paulus in seine Regierungszeit fällt, für Nero, ist eine ganze Reihe von Zeugnissen erhalten. Zu dieser Zeit wurde eine Strafe für Berufungen an den Senat eingeführt, die zeigt, „daß es eine Geldbuße für nicht statthafte Appellationen an den Kaiser schon seit einiger Zeit gab.“²⁸ Eine Stelle bei Tacitus interpretiert Omerzu in dem Sinne, daß „auch noch in der zweiten, tyrannischen Amtshälfte des Nero direkte Anrufungen des Kaisers möglich gewesen sein [müssen]. In eben diesen Zeitraum fällt auch die Appellation des Paulus, über die bekanntermaßen nur die Act berichten.“²⁹

Hinsichtlich der juristischen Seite der Angelegenheit formuliert Omerzu folgendes Zwischenergebnis: „Resümierend kann festgestellt werden, daß die in den Act geschilderte Berufung des Apostels Paulus an den Kaiser weder als unhistorisch zu verwerfen, noch als ein Sonderfall des Appellationsrechts aufzufassen ist. Sie fügt sich gut in die weiteren Belege aus dem frühen Prinzipat ein, als sich die *appellatio* in ihren Anfangsstadien befand und noch nicht ihre spätere Gestalt besaß: Es kam vor, daß der Kaiser zuweilen – und zwar auch mündlich – direkt angerufen wurde.“³⁰

Diese juristischen Grundlagen wendet Omerzu nun auf unsern Text an. Ich kann die lange Argumentation hier noch nicht einmal zusammenfassend vortragen, weil uns dafür die Zeit fehlt. Entscheidend ist ihr Ergebnis: „Aus der Tatsache, daß im vorliegenden Kontext das römische Bürgerrecht des Paulus keine Erwähnung findet, lassen sich keine weiteren Schlüsse hinsichtlich des Berufungswesens ziehen: Auf der Erzählebene ist der Bürgerstatus des Apostels bereits im Kontext der Anklage in Philippi (vgl. 16,37) eingeführt worden; er wurde in 22,24–29

dem Stadtpraetor, die der Provinzbewohner ehemaligen Konsuln, von denen er je einen in jeder Provinz mit der Leitung dieser Rechtfälle betraute.“

Bedauerlicherweise geht Omerzu hier auf die Terminologie des Sueton nicht weiter ein: Wenn im zweiten Teil des Satzes von *appellationes provincialium* die Rede ist, denkt man wohl nicht, daß es sich hier um römische Bürger handeln könnte!

²⁷ Heike Omerzu, a. a. O., S. 94.

²⁸ Heike Omerzu, a. a. O., S. 96.

²⁹ Heike Omerzu, a. a. O., S. 97.

³⁰ Heike Omerzu, a. a. O., S. 107.

nochmals explizit aufgegriffen und ist daher auch für die römischen Beamten in Jerusalem und Caesarea (vgl. 23,27!) als bekannt vorauszusetzen. Die römische Prägung des Verfahrens gegen Paulus läßt überdies keinen Zweifel daran, daß sowohl für Lukas als auch für seine Leser und Leserinnen der Besitz des Bürgerrechts die notwendige Voraussetzung für eine Appellation war.³¹

* * *

Wir haben in dieser Vorlesung das römische Bürgerrecht für wenig plausibel erklärt. Was ergibt sich daraus nun in Bezug auf die Appellation des Paulus? Ich lege Wert auf die Feststellung, daß man sehr wohl die Verlegung des Prozesses von Caesarea nach Rom für historisch halten kann, ohne deswegen mit einem römischen Bürgerrecht des Paulus operieren zu müssen. Ich berufe mich in diesem Zusammenhang auf die Arbeit von Karl Leo Noethlichs, die wir schon mehrfach herangezogen haben.³² „Die »Appellation« an den Kaiser läßt sich auch anders deuten: Paulus beharrt auf der staatlichen Instanz, vor der er schon steht! Aus der Betonung, nur den Kaiser zum Richter zu haben, der in der Provinz vom Statthalter repräsentiert wird, macht dann Festus den »realen« Kaiser (25, 12), zu dem er ihn hinschickt, weil er selbst nicht weiterweiß und die Juden nicht verärgern will, d.h. für die Überstellung nach Rom

³¹ Heike Omerzu, a.a.O., S. 489.

Der Abschnitt, dessen entscheidende Passage hier zitiert wird, reicht von S. 485 bis S. 498. Am Schluß behauptet Omerzu noch (S. 496): „Die Perikope läßt sowohl in den umfangreichen redaktionellen Teilen als auch in ihrem vorlukanischen Bestand eine gute Kenntnis der zeitgenössischen römischen Rechtsverhältnisse erkennen: Es konnte zu jeder Phase eines Prozesses appelliert werden, nicht erst nach einem Endurteil. Obwohl die Berufung auf den Kaiser ein spezielles Vorrecht römischer Bürger war, mußte nicht ausdrücklich auf das Bürgerrecht hingewiesen werden, da dies ohnehin Grundlage des vorangehenden Prozesses war. Es war schließlich in der frühen Kaiserzeit nicht nur möglich, den Kaiser (auch mündlich) direkt anzurufen, für Judäa war dieser aufgrund der abgeleiteten Gewalt der Statthalter und einer fehlenden Geschworenenbank sogar die einzig mögliche Appellationsinstanz.“

³² Karl Leo Noethlichs: Der Jude Paulus – ein Tarser und Römer?, in: Rom und das himmlische Jerusalem. Die frühen Christen zwischen Anpassung und Ablehnung, hg.v. Raban von Haehling, Darmstadt 2000, S. 53–84.

braucht man eine nur dem römischen Bürger zustehende Appellation bzw. Provokation nicht, wohl aber eine gewisse politische Brisanz des Falles.“³³

* * *

(Neufassung im Winter 2018/2019, 14. I. 2019 um 19.36 Uhr)

³³ *Karl Leo Noethlichs*, a.a.O., S. 79. Ich stimme der Noethlichsschen Feststellung zu: „Es gibt kein Zeugnis und kein Ereignis, das die Möglichkeit des römischen Bürgerrechts für Paulus absolut unmöglich machen würde; es gibt aber auch kein Ereignis, was nur unter der Prämisse dieses Bürgerrechts verständlich wäre. Die Antwort auf die Frage kann also nur im Bereich von Wahrscheinlichkeit und Plausibilität gesucht werden“ (a.a.O., S. 80).